

4/J XXI.GP

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Kukacka
und Kollegen
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend sanitäre Aufsicht über die Oberösterreichischen Krankenanstalten von 1993 bis
Juni 1999 gemäß § 60 ff Krankenanstaltengesetz (KAG)

Die seit einigen Monaten in den Medien vorgebrachten Vorwürfe über organisatorische und medizinische Mängel im Landeskrankenhaus Freistadt/OÖ., die sogar Ursache mehrerer Todesfälle gewesen sein sollen, haben in der Bevölkerung hohe Wellen geschlagen und werden derzeit im Rahmen einer Untersuchungskommission des öö. Landtages durchleuchtet. Dabei stellt sich auch die grundsätzliche Frage, ob und wie die sanitäre Aufsicht im Krankenhaus Freistadt und in den anderen öö. Krankenanstalten wahrgenommen wird, denn nach § 60 Krankenanstaltengesetz (KAG) haben die Bezirksverwaltungsbehörden unter Beiziehung der ihnen als Gesundheitsbehörde beigegebenen oder zur Verfügung gestellten Amtsärzte in den Krankenanstalten ihres örtlichen Wirkungsbereiches die Einhaltung der sanitären Vorschriften zu überwachen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende

Anfrage

1. Von wem und in welcher Weise wurde die sanitäre Aufsicht gemäß §§ 60 ff KAG über die einzelnen oberösterreichischen Krankenanstalten im Zeitraum von 1993 bis Juni 1999 wahrgenommen?
2. Wie viele amtswegige Prüfungen und Vorortkontrollen sind erfolgt und sind bei den Überprüfungen in diesem Zeitraum Mängel zutage getreten?
3. Welche konkreten Veranlassungen hat die Aufsichtsbehörde zur Beseitigung allfälliger Missstände getroffen?
4. Wie viele Überprüfungen sind bei der Wahrnehmung der sanitären Aufsicht im oben angeführten Zeitraum in den anderen Bundesländern durchgeführt worden (jedes Bundesland einzeln anführen) und wie liegt dabei Oberösterreich im Vergleich?

5. Wie ist die Berichtspflicht der Aufsichtsbehörde an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit in Bezug auf die sanitäre Aufsicht gemäß §§ 60 if KAG geregelt?
6. Gibt es darüber hinaus Vorgaben, die den Informationsfluss von der Oberbehörde an das Bundesministerium gemäß § 60 if KAG betreffen?
7. Wie beurteilen Sie im Bundesland Oberösterreich die bisherige Wahrnehmung der sanitären Aufsicht in Hinblick auf Ihren Erlass vom 21. Juni 1999, GZ 21.610/2 - VIII/D/5/99?